

tung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen stützen. Die V. garantiert in ihren Grundsätzen für den Staatsaufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe sowie in der Festlegung ihrer Vollmachten, daß die gesamte staatliche Tätigkeit vom Prinzip der Volkssouveränität durchdrungen ist und entsprechend dem → *demokratischen Zentralismus* verwirklicht wird. Rechtspflege und Gesetzlichkeit dienen nach der V. dem Schutz der Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung, der Freiheit, des friedlichen Lebens, der Rechte und der Würde des Menschen. Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht und nicht verjährbar. Entsprechend dem Grundsatz der Gewalteneinheit legt die V. die ausschließliche, aber auch ausdrückliche Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz sowie die Wahl der Richter und Schöffen fest. Die Gesetzmäßigkeitsaufsicht ist neben anderen Formen, in denen sie erfolgt, besondere Verantwortung der Staatsanwaltschaft. Ausdrücklich bezieht die V. die gesellschaftlichen Gerichte in das einheitliche System der Rechtsprechung ein.

**Verfassung der UdSSR:** Grundgesetz des sozialistischen Sowjetstaates. Als sozialistische Verfassung verkörpert sie heute den Willen des ganzen Sowjetvolkes, das unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei, der KPdSU, die kommunistische Gesellschaft errichtet. Die V. enthält die wissenschaftlich begründete, staatsrechtlich verbind-

liche Entscheidung über die Gestaltung der sowjetischen Gesellschafts- und Staatsordnung, insbesondere die Entwicklung der sozialökonomischen und gesellschaftspolitischen Grundlagen des Sowjetstaates, über die Grundrechte und Grundpflichten der Sowjetbürger und ihre Garantien, den föderativen Aufbau des sowjetischen multinationalen Staates sowie die Organisation und Tätigkeit der sowjetischen Staatsorgane, einschließlich des sozialistischen Wahlsystems, in den Hauptstapfen des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus. Dem föderativen Staatsaufbau der UdSSR (→ *Sowjetföderation*) entsprechend, haben auch die Unionsrepubliken sowie die autonomen Republiken eigene Verfassungen, die auf der Entwicklung einheitlicher sozialökonomischer, politischer und geistig-kultureller Grundlagen der Sowjetgesellschaft und des Sowjetstaates beruhen und den sozialistischen Internationalismus in den Beziehungen der Völker der UdSSR verkörpern. Die erste Sowjetverfassung war die vom V. Gesamtrussischen Sowjetkongreß im Juli 1918 verabschiedete Verfassung der RSFSR, in der die in der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution errichtete → *Diktatur des Proletariats* in Form der Republik der → *Sowjets* sowie die ersten Maßnahmen zur Schaffung und Festigung der sozialistischen Wirtschaftsordnung, zur Sicherung der demokratischen Rechte und Freiheiten der Werktätigen, zur Gestaltung des sowjetischen multinationalen Staates und zum Aufbau des sowjetischen Leitungssystems entsprechend dem → *demokratischen Zentralismus* staatsrechtlich ausgeprägt wurden. Die Verfassung formulierte das Ziel des Proletariats: die